

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.027.500	114.200	-11.500	1.130.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.119.800	164.800	-55.500	1.229.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-92.300	-50.600	44.000	-98.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-92.300	-50.600	44.000	-98.900
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	14.000	185.700	-5.600	194.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-78.300	135.100	38.400	95.200
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	923.000	98.900	-11.500	1.010.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	917.200	146.800	-55.500	1.008.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.800	-47.900	44.000	1.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.500	7.700	-5.100	16.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000	0	-5.000	0
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.500	7.700	100	16.100
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-24.800	-85.400	53.200	-57.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

:
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 263 v. H.	auf 263 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 354 v. H.	auf 354 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 339 v. H.	auf 339 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	3.324.356	3.324.356
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	3.059.556	3.059.556
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	2.958.256	2.952.256

§ 8 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von mehr als 10 % oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.
3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.

4. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 EUR oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Altkalen, den 29.11.2018



Siegel

Renate Awe
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Hiermit ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altkalen für das Haushaltsjahr 2018 vom 29.11.2018 bekannt gegeben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Altkalen liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **13.12.2018 bis 21.12.2018** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, 17179 Gnoien öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

12. Dezember 2018

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer

